

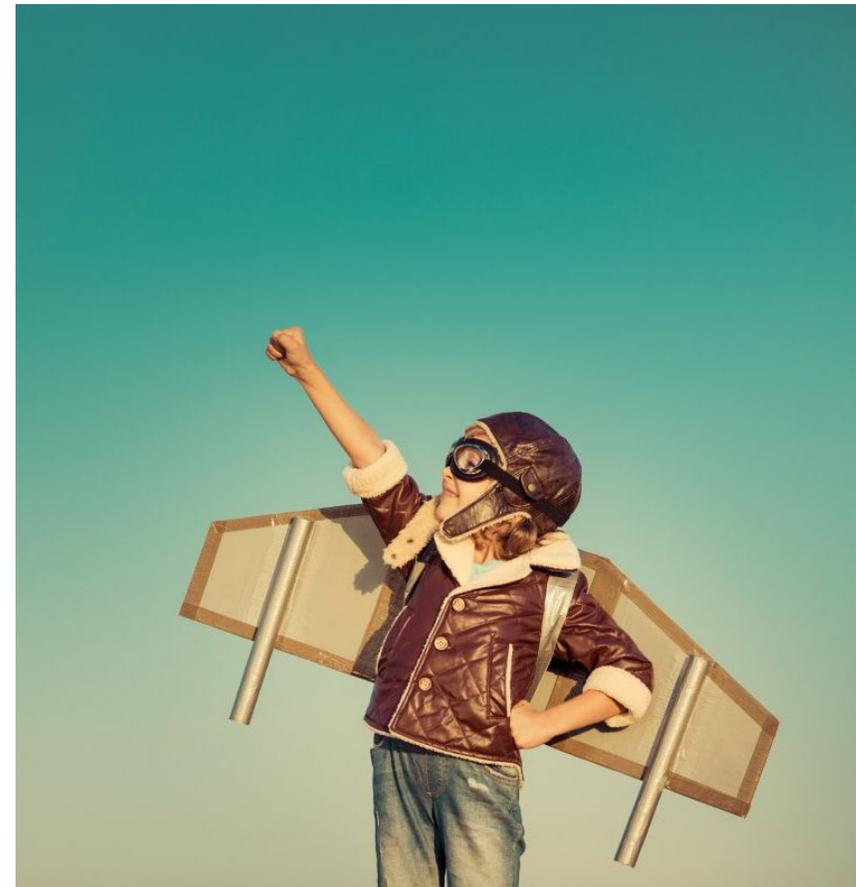


Selbsthilfe und Partizipation

Die Rolle der Selbsthilfe chronisch kranker Kinder im Kontext gesetzlicher Entwicklungen hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Impulsvortrag:
Benita Eisenhardt,
Kindernetzwerk e.V.

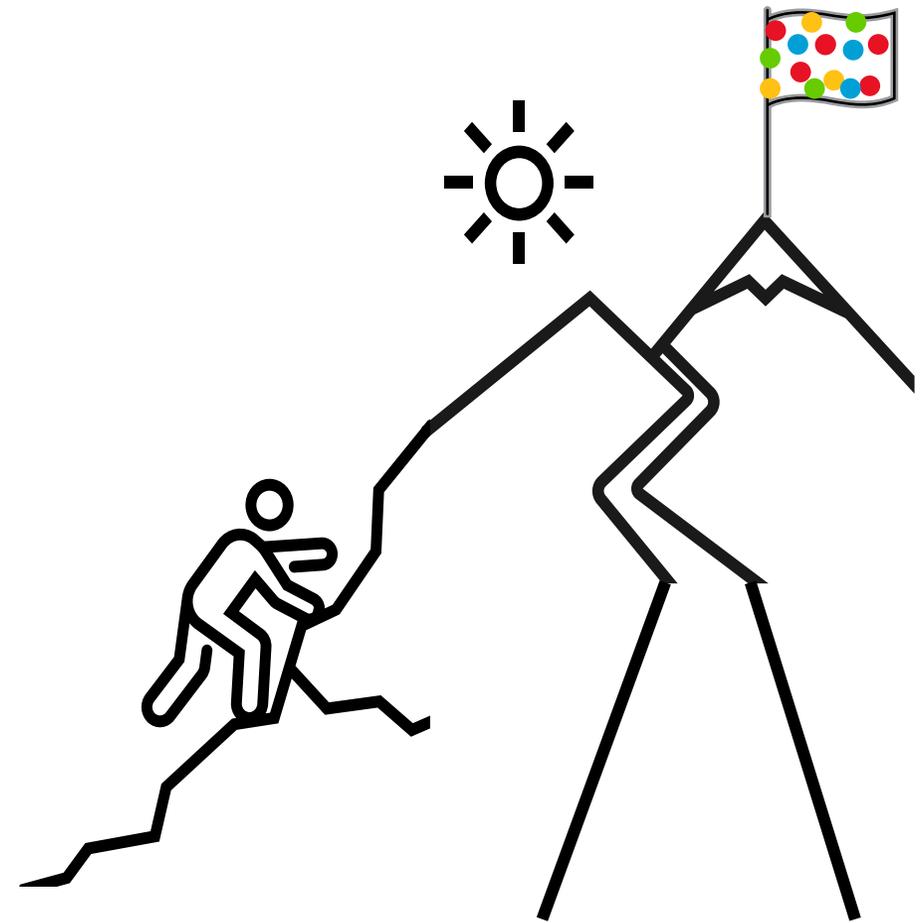
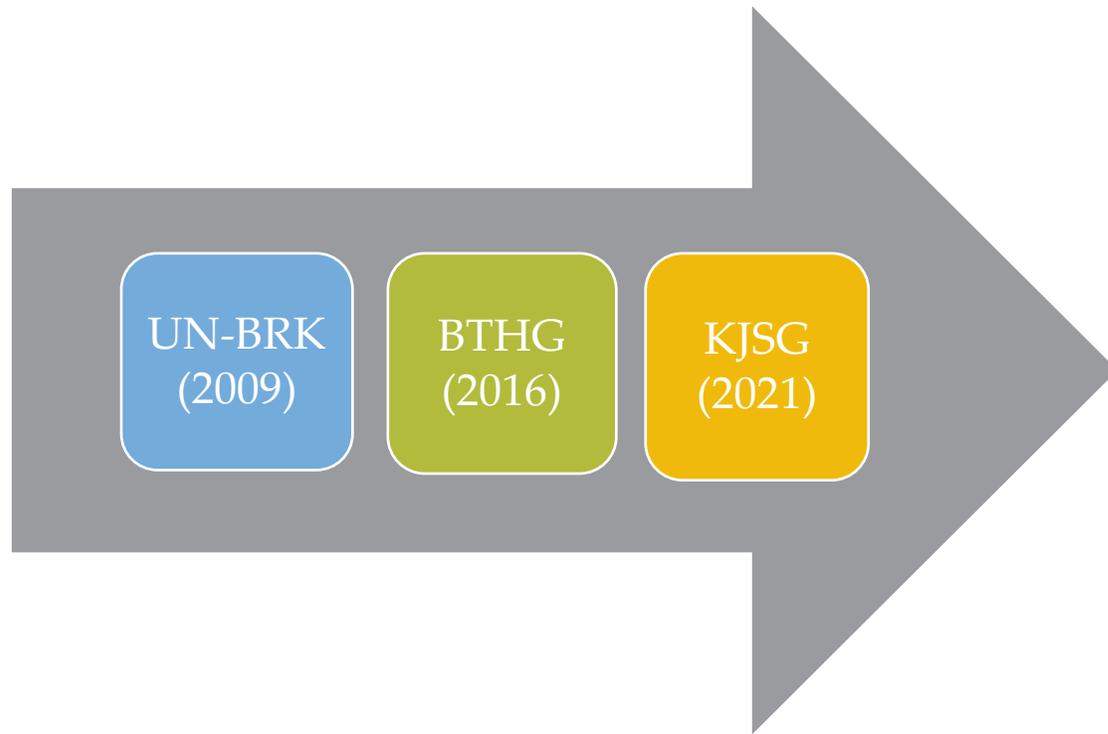
knw-Jahrestagung
17. Sep. 2022, Berlin





Inklusion

Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe





Menschenrechte

Die UN-Behindertenrechtskonvention



- Die UN-BRK konkretisiert die Allgemeinen Menschenrechte für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen. Ratifizierung in Deutschland im Jahr 2009. Als Umsetzungsgesetz gilt sie auf Augenhöhe mit der nationalen Gesetzgebung. => kein nice-to-have!
- Aus der UN-BRK lassen sich keine konkreten Rechtsansprüche ableiten (zu unkonkret), sie ist als Auslegungsmaßstab für die Interpretation und Ausgestaltung deutschen Rechts heranzuziehen.
- Kinder mit Behinderungen werden ausdrücklich mitgedacht (Art. 7: gleichberechtigte Teilhabe). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, für sie gleichberechtigte Zugänge zu schaffen (z.B. Bildungssystem). Auch ist das Recht auf altersgerechte Mitsprache und Meinungsäußerung festgeschrieben.
- 1. Staatenberichtsprüfung im Jahr 2015 : Rüge an Deutschland bezüglich des Sozialrechtssystems (u.a. Definition Behinderung / Exklusion)



Das Bundesteilhabegesetz

Verbesserung der Teilhabe und Selbstbestimmung



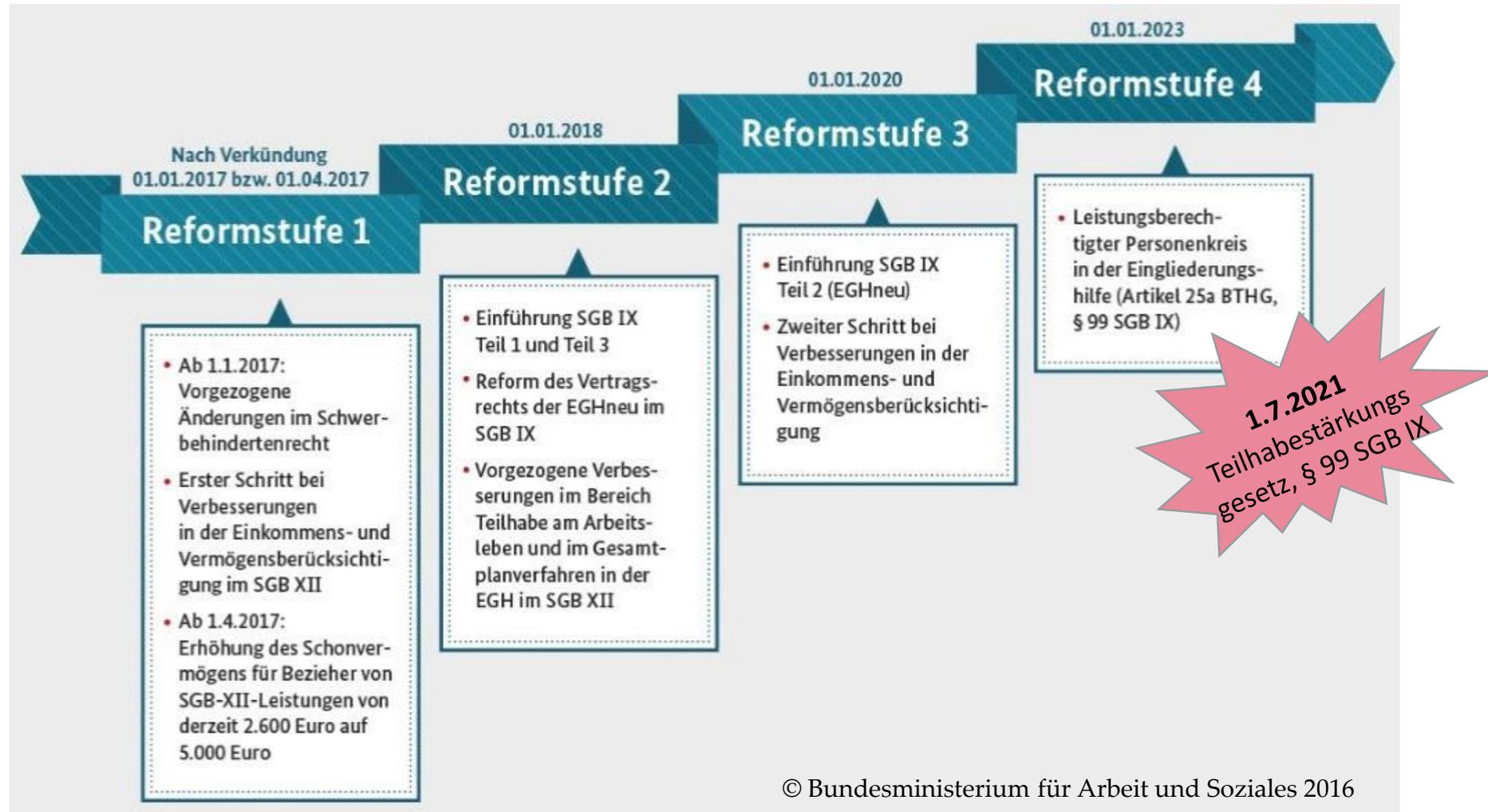
Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde 2016 die Sozialgesetzgebung, insbesondere das SGB IX, an die Vorgaben der UN-BRK angepasst. Ziele: Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung, mehr Partizipationsmöglichkeiten, Herauslösen der Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe, bei gleichzeitiger Ausgabenbegrenzung.

Paradigmenwechsel:

- Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe (Inklusion)
- Behinderungsbegriff („behindert zu werden“ statt „behindert zu sein“)
- Personenzentrierung bei Inanspruchnahme der Leistungen (ICF basierende individuelle Bedarfserfassung; personenzentriertes Hilfeplanverfahren (Teilhabeplanung); Assistenz statt Betreuung)
- Trennung Fach- und existenzsichernde Leistungen
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- verpflichtende trägerübergreifende Zusammenarbeit (Gesamtplanverfahren => Hilfen wie aus einer Hand)

Das Bundesteilhabegesetz

Die Reformstufen des BTHG





Das Bundesteilhabegesetz

Auswirkungen auf Kinder mit Behinderungen



Der Personenkreis der Kinder mit Behinderungen blieb im BTHG weitestgehend unberücksichtigt, da parallel bereits die Vorbereitungen zu einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz liefen. Der damalige Entwurf wurde jedoch nicht ratifiziert.

Bezug des BTHG auf Kinder:

- Auch die Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII können als Persönliches Budget gewährt werden und die Aufgaben und Ziele orientieren sich an der Eingliederungshilfe im SGB IX
- Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung für Kinder mit Behinderungen

Keine Änderungen bezüglich:

- Vorrang der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen (SGB VIII)
- Defizitorientierter Behinderungsbegriff im SGB VIII für seelisch behinderte Kinder wurde abweichend zum SGB IX beibehalten (auch nach dem KJSG)
- Weiterhin Vollversorgung in Rahmen von stationären Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen (im Gegensatz zu Erwachsenen)



Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz

Teilhabe und Chancengerechtigkeit stärken



Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) verankert den Leitgedanken der Inklusion im SGB VIII (Gesamtzuständigkeit). Bisher getrennte rechtliche Zuständigkeiten: Leistungen für Kinder mit seelischen Behinderungen im SGB VIII, Leistungen für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen im SGB IX.

Ziel des Gesetzes ist, Teilhabe und Chancengerechtigkeit von jungen Menschen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben:

- Leitgedanke der Inklusion im SGB VIII verankert
- verpflichtende Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergängen und der Teilhabeplanung
- ausgeweiteter Beratungsauftrag (z.B. im Gesamtplanverfahren)
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen
- stärkere partizipative Anteile im Kinder- und Jugendhilfekontext

Dies bedeutet, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien als Adressaten sehr viel stärker als bisher in die Planung und Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen einzubeziehen sind.



Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz

Die Reformstufen des KJSG



Voraussetzung:
Bis 1.1.2027
neues inklusives
SGB VIII



Partizipation

Das Recht auf Beteiligung

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen haben das Recht auf Partizipation an sie betreffenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen.

Mit Partizipation ist hier die aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen und die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Ergebnis gemeint, wenn sie über individuelle Entscheidungsspielräume hinausgehen.

Rechtliche Vorgaben:

- UN-Behindertenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention
- Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V, Patient:innenvertretung)



Partizipation

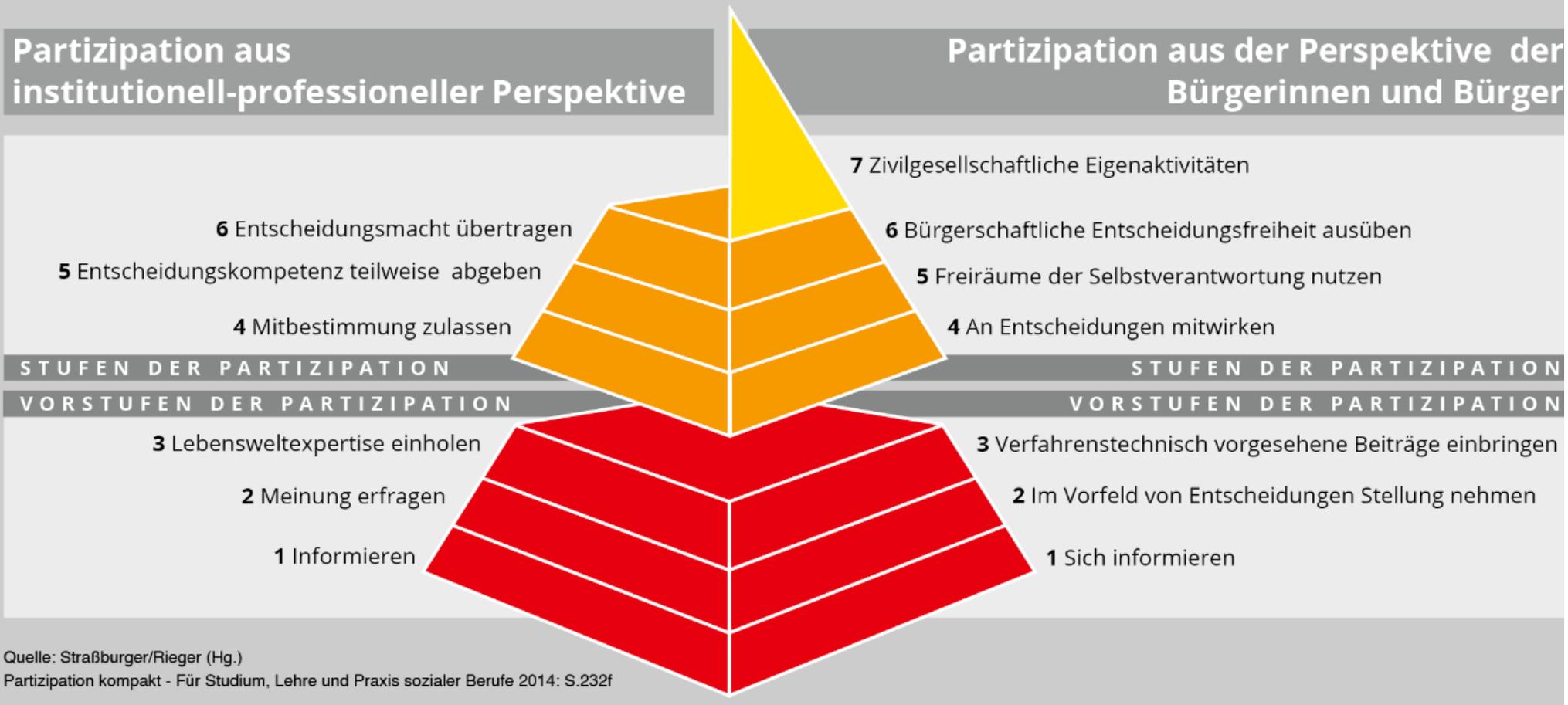
Vorstufen und echte Beteiligung



Die Partizipationspyramide von Straßburger und Rieger

Partizipation aus institutionell-professioneller Perspektive

Partizipation aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger



Quelle: Straßburger/Rieger (Hg.)
Partizipation kompakt - Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe 2014: S.232f



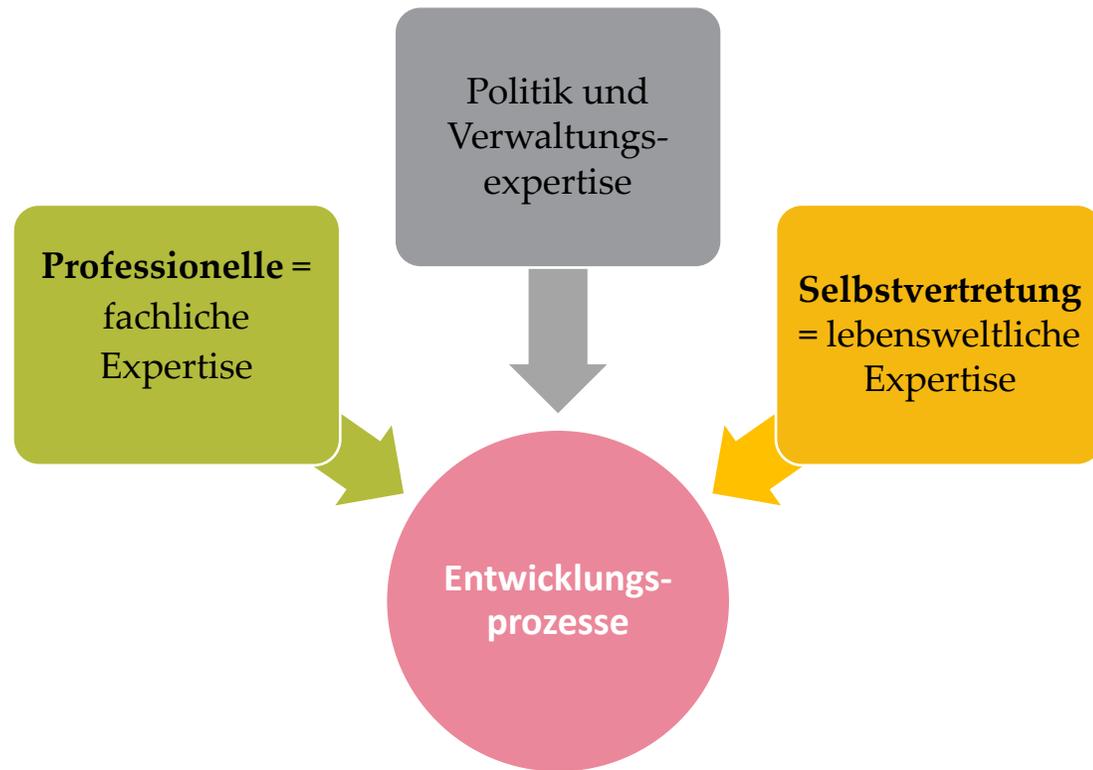
Partizipation

Netzwerkarbeit und deren Bedeutung

- Viele Beschlüsse werden in kommunalen oder fachlichen Netzwerken vorbereitet und getroffen.
- Institutionelle Interessen und fachliche Sichtweisen unterscheiden sich meist von den Beweggründen des Adressatenkreises.
- Familien mit chronisch kranken Kindern sind Experten für ihre jeweilige Lebenswelt, sie können einschätzen, welche Ideen und Konzepte sich im Alltag umsetzen lassen (erlebte Expertise).
- Nicht immer gelingt es Selbstvertretungen auf Augenhöhe in diese fallübergeordneten Diskussionen und Entwicklungsprozesse einzubeziehen.
- Der Aufbau von verbindlichen Beteiligungsstrukturen ist eine organisatorische Herausforderung, da es sich bei Menschen mit Behinderung nicht um eine homogene Gruppe mit gleichen Interessen handelt.



Partizipation *Beteiligungsprozesse zu Gesetzentwürfen*



Nach dem Motto „**nicht über uns ohne uns**“ finden für viele Gesetzesvorhaben inzwischen Beteiligungsprozesse statt, in denen sich Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen einbringen können. Allerdings findet Partizipation hier nur selten auf Augenhöhe statt.

Auch im Vorfeld des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes lud das BMFSFJ zum Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ ein.

Am 27. Juni startete nun das BMFSFJ einen neuen Beteiligungsprozess, in dem mit der Fachöffentlichkeit breit diskutiert werden soll, wie die inklusive Lösung ausgestaltet werden kann.



Fazit

Möglichkeiten der Beteiligung nutzen

- Das zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz wird alle Kinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen betreffen.
- Bisher liegt der Fokus in den Diskussionen auf den Leistungen der Erziehungshilfe und dem Kinderschutz.
- Es bleibt nur wenig Zeit, um deren heterogene Bedarfslagen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Gelingt dies nicht, kann es sein, dass die Bedarfslagen dieses vulnerablen Personenkreises nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Wie kann sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse unseres heterogenen Personenkreises ausreichend in den kommenden politischen Entscheidungen berücksichtigt werden können?

*Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!*

Benita Eisenhardt,
Kindernetzwerk e.V.
Mail: eisenhardt@kindernetzwerk.de





Partizipation

Die UN-BRK und das Recht auf Beteiligung



Artikel 4 und Artikel 29 der UN-BRK beschreiben ganz konkret, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Vertragsstaaten mit den Menschen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen sprechen und diese aktiv einbeziehen.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Sie begünstigen, unter anderem die Mitarbeit in nichtstaatlichen Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, sowie die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten.



Partizipation

Die UN-KRK und das Recht auf Beteiligung



UN-KRK, Artikel 12: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, die Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“*

UN-KRK, Artikel 23: *„Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“*

SGB V, § 140: *„Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen sind in Fragen, die die Versorgung betreffen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.“*